

# ZH\_OBERGERICHT RT170182 vom 20. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT170182](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170182)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT170182 du 20 octobre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT RT170182 del 20 ottobre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Das Fristerstreckungsgesuch vom 9. Oktober 2017 wird abgewiesen.

- 3 -

### E. 2

Das Verfahren wird abgeschlossen.

### E. 3

Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 100.-- festgesetzt.

### E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

### E. 5

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage einer Kopie von Urk. 18, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

### E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermö- gensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'137.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. Oktober 2017 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.